

| | |
|---|-----|
| Behinderte Menschen - Teil 2 - | 454 |
| Unterhaltsgeld | 460 |
| Einnahmen zum Lebensunterhalt und Gesamteinkommen | 461 |
| Familienversicherung | 487 |
| Überwiegender Unterhalt | 488 |
| Erstattungsansprüche | 489 |
| Krankengeld | 490 |
| Anpassung | 491 |
| Bedarfsplanung | 492 |
| Vollstationäre Pflege | 493 |
| Heilmittel | 502 |
| Arzneimittel | 504 |
| Empfehlungsvereinbarung | 507 |
| Chronisch Kranke | 508 |
| Der Krankenstand ist weiter stabil | 509 |
| Elektronisches Rezept | 510 |
| Krankenhausbehandlung | 511 |
| Rehabilitation | 512 |

Die Leistungen

der gesetzlichen Pflegeversicherung

Herausgeber

HEFT 8

Änderungen im L

Von H

1. Allgemeines

Zur Jahresmitte 2002 treten zwei Gesetzesänderungen in das Pflegeversicherungsrecht der gesetzlichen Krankenkassen in Kraft. Um

- das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes
- das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung von Vätern (11. SGB V-Änderung)

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes ist zur Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes erlassen, ist inzwischen auch geschehen. Übrigen die Spitzenverbände der Pflegeversicherung erlassen, die vom 20.6.2002 d

2. Änderungen des Mutterschutzgesetzes

2.1 Schutzfrist nach der Entbindung

§ 6 MuSchG, der die Schutzfrist nach der Entbindung regelt. Nach wie vor wird bestimmt, dass die Schutzfrist für Einzel- und Mehrlingsgeburten bis zu vier Wochen verlängert werden dürfen. Bei Mehrlingsgeburten verlängern sich die vorstehende Schutzfrist vor der Entbindung (§ 3 Abs. 1 MuSchG) um die Wochen, die den konnte.

Die Berücksichtigung der „sonstigen“ vorzeitigen Entbindungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Deshalb wurde die Regelung über die Verlängerung der Schutzfrist um die Zeit verlängert, die bei Mehrlingsgeburten werden konnte, in das Gesetz

Die Leistungen 8/2002